
S 8 KR 87/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sozialgericht Leipzig
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Vereine und "ABM-Firmen" nehmen auch dann am Umlageverfahren zur Lohnfortzahlungsversicherung teil, wenn sie als gemeinnützig anerkannt, von der Körperschaftssteuer befreit sind und tarifvertraglich festgesetzte Löhne zahlen. Die Ausnahmenvorschrift des § 18 Nr. 1 LFZG ist insoweit einer erweiternden Auslegung mangels öffentlich-rechtlicher Trägerschaft nicht zugänglich.
Normenkette	§ 10 LFZG § 14 LFZG § 18 Nr 1 LFZG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 KR 87/03
Datum	09.06.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Teilnahme an der Lohnfortzahlungs-Versicherung im Kalenderjahr 2003.

Der Klager ist ein rechtsfahiger Verein, der nach Satzungszweck ausschlielich gemeinnutzige Zwecke verfolgt ( 1 Abs. 2 ,  2 Abs. 1 der Satzung). Hierbei bediente er sich fur Manahmen zur Erhaltung des  in B Arbeitskraften im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmanahme (ABM).

Durch Bescheid vom 06.06.2002 stellte das Finanzamt B  den Klager von der Krper-schafts- und Gewerbesteuer frei.

Mit Schreiben vom 20.09.2002 wies die Beklagte darauf hin, dass fur das Kalenderjahr 2003 nach einer Grundsatzentscheidung der Beitragsreferenten des AOK-Bundesverbandes auch eingetragene Vereine und "ABM-Firmen" an der Lohnfortzahlungs-Versicherung teilnehmen. Dass diese vorher nicht zum Umlageverfahren herangezogen worden seien, beruhe auf "differenzierten Kommentierungen zu den Ausnahmevorschriften des  18 Lohnfortzahlungsgesetzes (LFZG)". Unter dem 11.01.2003 teilte der Klager mit, dass er am Umlageverfahren nicht teilnehme, da er gemeinnutzig und nicht betriebswirtschaftlich/gewinnorientiert tatig sei.

Durch Bescheid vom 15.01.2003 zog die Beklagte den Klager ab 01.01.2003 zur Lohnfortzahlungs-Versicherung heran. Vereine seien "privatrechtliche Einrichtungen", die nicht an Tarifvertrage von Bund, Lndern und Gemeinden gebunden seien. Einzig die fehlende Gewinnerzielungsausrichtung spreche fur das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes.

Hiergegen legte der Klager am 29.01.2003 Widerspruch ein. Vereine seien "keine privatrechtlichen Einrichtungen", sondern Krperschaften des ffentlichen Rechts (?). Er sei nicht auf Gewinnerzielung aus. Arbeitnehmer wurden im Rahmen von ABM beschaftigt. Die Bezahlung erfolge aus Mitteln der Bundesanstalt (jetzt: Bundesagentur) fur Arbeit, die demzufolge nicht vom Klager selbst erwirtschaftet seien. Tariflohne wurden lediglich gezahlt, weil es sich um ABM handle, sodass der Bundesmanteltarif der Gemeinden Ost (BMT-G-O) angewandt werde. Die AOK sei die einzige Krankenkasse, die sie zum Umlageverfahren heranziehe.

Durch Widerspruchsbescheid vom 24.04.2003 wies die Beklagte den Widerspruch zuruck. Sie weise die Rechtsposition des Klagers zuruck, wonach die Gemeinnutzigkeit und Beschaftigung von ABM-Kraften eine Teilnahme an der Lohnfortzahlungs-Versicherung ausschliee. Da auch Beschaftigte im Rahmen von ABM Arbeitnehmer mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung seien, musse dieser Personenkreis bei Ermittlung der Beschaftigtenzahl fur die Teilnahme an der Lohnfortzahlungs-Versicherung bercksichtigt werden. Ein Ausnahmetatbestand nach  18 LFZG liege nicht vor.

Der Klager hat daraufhin am 27.05.2003 Klage zum Sozialgericht Leipzig erhoben. Der Intention nach unterfalle er der Ausnahmevorschrift des  18 Ziffer 1 LFZG.

Er beantragt,

den Bescheid vom 15.01.2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.04.2003 aufzuheben und festzustellen, dass die Beklagte nicht berechtigt ist, den Klager zu Umlagen zur Lohnfortzahlungs-Versicherung heranzuziehen.

Die Beklagte beantragt unter Hinweis auf den Gesetzeswortlaut des  18 LFZG und ihre Bindung an den Beschluss der Beitragsreferenten vom 04. und 05.06.2002, die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Akteninhalt, eine Gerichtsakte sowie ein Verwaltungsvorgang der Beklagten, der Gegenstand der mandlichen Verhandlung gewesen ist, Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die als kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage statthafte Klage ist zulassig ([ 54, 55 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG); vgl. auch: Meyer-Ladewig, SGG, Kommentar, 7. Auflage,  54 Rdnr. 44).

Sie ist indes nicht begrundet. Der Bescheid vom 15.01.2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.04.2003 ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat zu Recht den Klager zum Umlageverfahren der Lohnfortzahlungs-Versicherung herangezogen.

Gem  10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 LFZG erstatten die Ortskrankenkassen, die In-nungskrankenkassen, die Bundesknappschaft und die See-Krankenkasse den Arbeitgebern, die in der Regel ausschlielich der zu ihrer Berufsausbildung Beschftigten nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschftigen, 80 v. H. des fur den in  1 Abs. 1 und 2 und den in  7 Abs. 1 bezeichneten Zeitraumes an Arbeiter fortgezahlten Arbeitsentgelts und der nach  12 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Berufsbildungsgesetzes an Auszubildende fortgezahlten Vergtung (Nr. 1), sowie der auf die Arbeitsentgelte und Vergtungen nach den Nr. 1 und 3 entfallenden von den Arbeitgebern zu tragenden Beitrge zur Bundesagentur fur Arbeit und Arbeitgeberanteile an Beitrgen zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung (Nr. 4); in den Fallen der Nr. 4 i.V.m. Nr. 3 werden die Aufwendungen der Arbeitgeber abweichend vom 1. Halbsatz voll erstattet. Die Mittel zur Durchfhrung des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen werden durch eine Umlage von den am Ausgleich beteiligten Arbeitgebern aufgebracht ( 14 Abs. 1 LFZG).

Ausnahmsweise sind nach  18 Nr. 1 LFZG die Vorschriften dieses Abschnittes nicht anzuwenden auf den Bund, die Lnder, die Gemeinden und Gemeindeverbnde sowie sonstige Krperschaften, Anstalten und Stiftungen des ffentlichen Rechts sowie die Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, die hinsichtlich der fur die Arbeiter des Bundes, der Lnder oder der Gemeinden geltenden Tarifvertrge tarifgebunden sind und die Verbnde von Gemeinden, Gemeindeverbnden und kommunalen Unternehmen einschlielich deren Spitzenverbnde.

Dieser Ausnahmetatbestand liegt indes nicht vor, sodass der Kläger zur Umlage heranzuziehen ist. In der Rechtsform eines eingetragenen Vereins ist er keine "Vereinigung" im Sinne der Vorschrift. Aus dem sprachlichen Zusammenhang mit dem Bund, den Ländern, den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist ersichtlich, dass nur öffentlich-rechtliche Vereinigungen erfasst sein sollen, die einen organisatorischen Zusammenschluss auf Bundes-, Länder- oder Gemeindeebene bilden, für die die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes gelten. Daran fehlt es hier.

Für diese am Wortlaut der Vorschrift orientierte Auslegung spricht insbesondere die Verwendung des Wortes "sowie", das einen Zusammenhang mit Körperschaften des öffentlichen Rechts herstellt. Dieser Auslegung war auch das Landessozialgericht (LSG) Nord-rhein-Westfalen gefolgt (vgl. Urteil vom 31.05.1979, Az.: [L 16 Kr 173/77](#)). Danach wird der in § 18 LFZG normierte Ausschluss der öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber vom Aus-gleichsverfahren allein durch die Zugehörigkeit zum öffentlich-rechtlichen Bereich begründet, ohne dass es im Einzelfall darauf ankommt, wer die Mittel der jeweiligen Einrichtungen trägt.

Dass der privatrechtlich als Verein organisierte Kläger die im öffentlichen Interesse liegende Kulturarbeit der Stadt B., insbesondere im Jugendbereich, unterstützt (vgl. § 2 Abs. 1 der Satzung), sich nach Absatz 2 der Vorschrift parteipolitisch neutral erklärt und sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der "BRD" bekennt, und von der Gemeinde im Wesentlichen unterstützt wird, verleiht ihm darum noch keine öffentlich-rechtliche Eigenschaft.

Die Auslegung in der Kommentierung des § 18 LFZG von Geyer/Knorr/Krasney (LFZG-Kommentar, § 18 LFZG Rdnr. 4 EL 1/98 unter Berufung auf: Kaiser/Dunkl/Hold/Kleinsorge § 18 LFZG Rdnr. 2), wonach die Ausnahmenvorschrift, über den öffentlichen Dienst im engeren Sinne hinausgehend, auch für solche privatrechtlichen Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen gelte, die nicht selbst Vertragspartner der für die Arbeitnehmer des Bundes, der Länder oder der Gemeinden geltenden Tarifverträge seien, die aber die Geltung der genannten Tarifverträge für ihren Bereich übernommen haben, ist nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut mangels öffentlich-rechtlicher Trägerschaft ausgeschlossen. Das Gericht ist auf Grund seiner Verpflichtung an Gesetz und Recht an den Wortlaut der Vorschrift gebunden, wenngleich an der Sinnhaftigkeit dieser Bestimmung durchaus Zweifel bestehen. Denn die vorgenannte Kommentierung weist zu Recht darauf hin, dass die Ausnahmeregelung für den Bund, die Länder sowie die meisten Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts überflüssig zu sein scheint, weil diese Arbeitgeber in der Regel mehr als 20 Arbeitnehmer haben. Bedeutung kann die Bestimmung mithin nur für kleine Gemeinden oder für sonstige öffentliche Arbeitgeber erlangen, die tatsächlich nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigen.

Entgegen der Rechtsauffassung des Klägers kam vorliegend auch keine

Rechtsanalogie in Betracht, denn eine Regelungslücke besteht nicht. Dass der Gesetzgeber über den Wortlaut der Vorschrift hinaus wegen des engen Anwendungsbereiches der Norm diese auf weitere nichtöffentlich-rechtliche Vereinigungen erstrecken wollte, lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen. Auf Grund der Gesetzesfassung ist eine Erstreckung der Ausnahmenvorschrift auf weitere Tatbestände ausgeschlossen, zumal Ausnahmenvorschriften generell einer extensiven Auslegung nicht zugänglich sein dürften. Ist aber eine gesetzliche Regelung ersichtlich auf einen bestimmten Sachverhalt begrenzt, verbietet sich ein Analogieschluss auf weitere Fälle.

Mithin bleibt auch die Tatsache unberücksichtigt, dass nach der Satzung der Kläger ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 und 2), ohne eigenwirtschaftlichen Zwecken nachzugehen. Fehl geht auch der Hinweis, wonach der Kläger vorrangig "ABM-Kräfte" beschäftigte und nach geltendem Tarifvertrag mit Mitteln der Bundesagentur für Arbeit bezahle. Zu Recht verweist die Beklagte insoweit auf Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG), das generell für Arbeitnehmer und damit auch für ABM-Kräfte gilt. Danach ist eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall vorgesehen, wenn diese wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit verhindert sind, ihre Arbeitsleistung zu erbringen (§§ 1, 3 EFZG). Eine Unterscheidung danach, ob die tarifliche Entlohnung aus eigenwirtschaftlich erzielten oder öffentlichen Mitteln erfolgt, wird von Gesetzes wegen nicht getroffen, sodass zu einer über den Wortlaut hinausgehenden Anwendung des § 18 Nr. 1 LFZG kein Raum mehr bleibt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Erstellt am: 28.10.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024